

Satzung

des LandFrauenVereins Bad Schwartau e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Beschlossen am 05.02.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 02.12.1958 gegründete Verein führt den Namen LandFrauenVerein Bad Schwartau e.V. und hat seinen Sitz in Bad Schwartau.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres.
3. Der LandFrauenVerein Bad Schwartau e.V. ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein und im KreisLandFrauenVerband Ostholstein.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der LandFrauenVerein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Vertretung der berufständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
5. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebung des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Für den Eintritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Eintritt bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
5. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. In nachweisbar besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Beiträge für einzelne Mitglieder ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.

§ 4 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
der Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
der Schriftführerin
der Kassenführerin

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand des § 26 des BGB und folgenden Vorstandsmitgliedern:
der stellvertretenden Schriftführerin
der stellvertretenden Kassenführerin
bis zu drei Beisitzerinnen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, mindestens eine Person dabei muss die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende sein.

Der geschäftsführende Vorstand mit seinen beiden Stellvertreterinnen wird jeweils für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Beisitzerinnen werden jeweils für 3 Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl der Beisitzerinnen ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, weiterer Versammlungen und übriger Veranstaltungen
- Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
- Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 5 Kassenprüfung

Mindestens einmal pro Jahr müssen die Kassenprüferinnen, die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind, eine Kassenprüfung vornehmen. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Wiederwahl der Kassenprüferinnen ist zulässig, zweite Wiederwahl erst nach einmaliger Unterbrechung.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Der Vorstand beruft alljährlich im Winter eine Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der zu besprechenden Themen und Inhalte schriftlich eingeladen werden müssen.

In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/nen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Verschiedenes.

Sofern zu den Vorstandswahlen mehrere Vorschläge eingehen oder auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitgliedes, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden, in anderen Fällen genügt eine Wahl durch Abstimmung mit Handzeichen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 30.11. jeden Jahres in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen.

Die Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

Eine Satzungsänderung ist an die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gebunden.

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem KreisLandfrauenVerband Ostholstein oder dem Verein zur Förderung der Weiterbildung im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. im Einvernehmen mit dem Finanzamt zur Verfügung zu stellen.

Bad Schwartau, 05.02.2007